

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Contributions-Edict : gegeben/ zu Neu-Strelitz, den 22. Novembris, Anno MDCCXXXVII.

Neu-Brandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthien, [1737]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886148863>

Druck Freier  Zugang



11

CONTRIBUTIONS- EDICT,

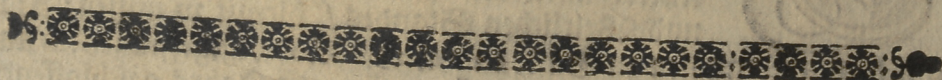


gegeben /

zu Neu-Strелиз,

den 22. Novembris,

ANNO MDCCXXXVII.



Neu-Brandenburg /
Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobberthien / Fürstl.
Mecklenbl. Hof-Buchdrucker.

LB E 14.11

Von Gottes Gnaden

Herr, Adolph Friederich,
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu
Schwerin/der Lande Rostock und
Stargard Herr et. et.

Siegen / nebst Entbietung Unsers gnädigsten
Grusses / allen und jeden / Unsern Haupt- und
Ambt-Leuten / Verwaltern / auch denen von der
Ritterschafft / Bürger-Meistern / Richtern und
Räthen in den Städten / und sonst allen Unseren
Untertanen und Landes = Eingefessenen / Geist-
und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen: Daß
auf dem averintahlen zu Güstrow am 29. Octobr. angefangenen / und
am 16ten Novembr. dieses ist laufenden 1737ten Jahrs geschlossenen
gemeinsamen Mecklenburgischen Land = Tage / die gewöhnliche
jährliche Contribution a ¹²⁰_m Rthlr. verkündigt und von Ritter- und
Landschafft unterthänigst bewilliget worden / und zwar wiederum
provisorie nach dem Fues der Erben und Huesen ; ~~X~~Wobey Wir
aber unangezeiget nicht lassen können / daß / da Ritter- und Land-
schafft

schafft in ihrem unterthänigst überreichten Modo, die/ in vorigem Jahr gemachte und sub certa conditione vor das mahl / und ohne alle Consequence, bewilligte Erhöhung weiter continuiren wollen / ohngeachtet noch darüber die ausdrücklich reservirte allerhöchste Kayserl. Resolution nicht erfolget / Wir Uns genöthiget gefunden/ dieser Erhöhung / aus vielen erheblichen und bündigen Ursachen/ und unter andern absonderlich auch/ weil Unsere Land- und Leute/ bey diesen theuren und schlechten Zeiten noch dazu die von vorigem Jahre restirende Reichs - Steuer erlegen / folglich gedoppelte Last tragen müssen / zu widersprechen ; und lassen es demnach vor der Hand / wiewohl ebenfalls citra consequentiam, bey den vormahligen 9. Rthlr. 36. fl. a Hufe und 18. Rthlr. 12. fl. a Erbe ~~Jedoch~~ mit dieser Erklärung : daß / wann die vormahls bereits reservirte Kayserliche allerhöchste Resolution dahin ausfallen würde / daß in dem Hochfürstl. Mecklenburg - Schwerinischen Gebiete / solche Erhöhung statt haben solle / Wir auch / aus allerunterthänigsten Respect gegen Kayserl. Majest. darin in Unserm Lande willigen und veranstalten wollen / daß solch erhöhtes Quantum nachgegeben werde. X

Setzen / ordnen und befehlen demnach gnädigst und ernstlich / daß / unter obgesetzter Condition die Fürstliche und Adeltliche Hufen / auch Erben in den Städten / nicht/ als die wärckliche Kirchen - und Pfarr - Aecker davon ausgenommen / / folgender massen steuern sollen :

Ein Bau - Mann	• • •	9. Rthlr.	36. fl.
Ein Halb - Pfleger	• • •	4. " "	42. "
Ein Colllate	• • •	2. " "	21. "

Wobey jedoch / und damit die Contribuenten dieses Quantum desto eher

eher ohne Beschwerde aufbringen können / nachstehender Neben-
 Modus auf dem Lande verstatet wird :

Ein Hand-Wercks-Mann auf dem Lande vor sich und sein Hand-Werck	2. Rthlr.	24. fl.
Dessen Frau /		40.
Ein Küster vor sein Hand-Werck	2. Rthlr.	24.
Dessen Frau		40.
Deren Mägde und Dienst-Bothen ge- ben den andern gleich		6.
Die Gesellen und Knäbschen / weils sich viele Leute auf dieses Hand-Werck legen / und dadurch ein Mangel an Dienst-Bothen und Arbeitern entstehet /		
Ein Gräber und Zeich-Gräber /	2. Rthlr.	16.
Deren Frauen /		38.
Ein Einsieger mit dessen Frau /	2. Rthlr.	
Die Knechte / so nicht auf Unfern Fürstl. Aemtern / Adeltichen und Kloster- Höfen / wie auch bey den Priestern und Penfionarien dienen /		24. fl.
Deren Frauen / ohne Unterscheid / wo die Männer dienen /		16.
Rüh- und Schwein-Hirten / auch Bauer- Schäffer / so das Bauren-Vieh hüten / für sich und ihre Frauen /		36.
Eine Brüh-Overre / so nichtlauf Adeltichen Höfen /	4. Rthlr.	24. fl.
Noch geben Vorgesetzte von ihrem Viehe / als :		
Von einem Pferde/oder Haut Rind-Vieh / so übers Jahr		12. fl.
		Von

Von einem Fasel-Schwein / so zur Fasel bleibet / und in die Mast getrieben wird /	2. 18.
Für Ziegen und Böcke /	17.
Für ein Hocken /	9.
Für ein Stock Timmen	6.
Für ein Schaaf / Hammel und Lamm ohne Unterscheid	4.

Ledige Manns-Personen / so kein Handwerk
haben / auf eigene Hand sitzen / und weder
dienen noch arbeiten wollen / auch nicht
miserables sind 4. Rthlr.

Ledige Weibs-Personen / so nicht dienen
wollen / auch nicht miserables sind / 2.

Jungen und Mägde / so nicht unter 15. Jahren /
auch nicht auf Fürstl. Rämtern / Adelichen
und Klostern-Höfen / noch bey den Prie-
stern und Pensionarien dienen /

6. 18.

In den Städten.

Ein Erbe /	18. Rthlr.	13. 18.
Ein Halb-Erbe /	9.	6.
Ein Bude /	4.	27.

Jedoch / daß wegen der verwüsteten Erben niemand über die
Gebühr beschweret / sondern der hiebey cessirenden Nahrung
halber die Billigkeit allenthalben beobachtet / und die Steuer
auf liegende Gründe hauptfächlich geleyet werde ; wie dann
auch dieselben ebenmäßig zur Sublevation sich folgenden Neben-
Modi zu gebrauchen haben / als : von einem Morgen besäeten
über

A 3

über oder zur wüsten Stelle gehörigen Acker und Wiesen / sie werde besessen / von wem sie wolle / nach Unterscheid der Güte des Ackers / auch guten Grundes / auch Gelegenheit des Orts

2. 4. bis 6. lß.

Einer/der eigen Acker hat / oder Acker-Bau treibet / giebet außser dem Zug-Vieh vor ein Pferd / oder Haupt Rind-Vieh ins dritte Jahr		8. lß.
Für ein Schaaf / so über Jährig /		2.
Für ein Schwein /		1.
Einer/der keinen eigenen Acker hat / noch Acker-Bau treibet / für ein Pferd oder Haupt Rind-Vieh /		16.
Für ein Schaaf /		4.
Für ein Schwein		2. lß.
Für eine Ziege ohne Unterscheid /		12.
Für 100. Hopfen-Ruhlen /		4.
Für ein Stock Jinnen/		4.
Ein Tage-Löhner / so seine gesunde Glieder hat / 2. Rthlr. Weiber und Mägde / so auf ihre eigene Hand liegen/	1. Rthlr.	24.
Ein Hirte	36. lß. / bis	2. Rthlr.
Ein Schäfer / nach dem er Vieh und Pohn hat / 4. 6. bis		8. Rthlr.
Von einem Scheffel Malz/ so consumiret wird /		3. lß.
Von einem Scheffel Rocken		2.
Von einem Scheffel Weizen /		3.
Von einem Scheffel Brand-Weins-Schrot /		4.
Für einem zum Scharren geschlachteten Ochsen /		32.
Für eine Kuh und Stier ins dritte Jahr /		24.
		Für

Für ein Kalb /	4. 16.
Für einen Hammel /	3.
Für ein Lamm /	2.
Für ein Schwein.	3. 16.

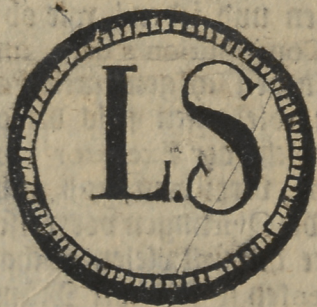
Die in den Priester = Wittwen = Häusern und Küstereyen/so wohl in den Städten als Dörffern / auch in summa, alle auf den Wedmen wohnende Einlieger und Hand = Wercker/haben die von ihnen nach diesem Neben = Modo abzuführende Contribution demjenigen / welcher die Jurisdiction an dem Orte / Suchte und in denselben Dörffern hat / zu entrichten.

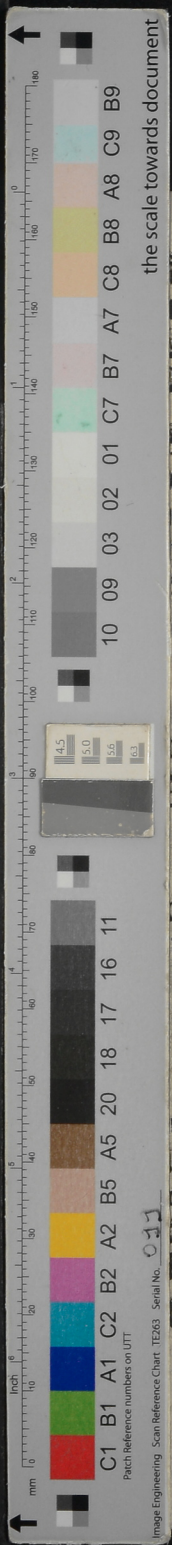
Was nun durch obiges / und was sonst von den Erben gesteuert wird / nicht auf zu bringen / kan nach Gelegenheit der Städte von der Obrigkeit nach ihrem Christlichen Gewissen auf Vermögen / Nahrung und Gewerbe geleyet werden.

Wird also allen und jeden / wie ob gesetzet / anbefohlen / diese ausgeschriebene Contribution a dato an binnen 6. Wochen in grober Münz = Sorte in den allgemeinen Land = Kasten nach Rostock zu liefern / oder wiederigen falls die ohnfehlbare Execution zu gewärtigen / als welche der Executor ohngesäumt / nach Verfließung dieses Termini, verrichten / und nicht eher abweichen soll / bis die Contribuenten die Quittungen vorweisen. Und weiln man nun verschiedene Jahre her mit vielen Schaden erfahren müssen / daß von den Contribuenten so schlechte Münz = Sorten in den Land = Kasten geliefert worden; So ist ausdrücklich denen Einnehmern befohlen / wenigstens keine andere Münze / als Neue Sächsische / Brandenburgische und Lüneburgische $\frac{2}{3}$ tel = Stücken anzunehmeh

zunehmen/ oder in Ermanglung dessen/ anderes Geld / jedoch
daß solches ebenmäßig in hiesigen Landen gang-und gebig sey/ mit
2. Procent belegen zulassen / und zu berechnen / cum Reservatione,
sich hiedurch der sonst gebührenden alten Drittel nicht zu begeben.

Damit nun dieser Verordnung in allen
Stücken gehorsamlich nachgelebet werde: so
wird dieselbe durch gegenwärtiges offenes
Edict zu jedermännliches Wissenschaft pu-
bliciret und verkündiget. Ubrkundlich unter
Unserm Fürstlichen Insiegel. Datum Neu-
Strelitz / den 22. Novembr. Anno 1737.





Kalb / 4.16.
Hammel / 3.
Lamm / 2.
Schwein. 3.16.

Briester = Wittwen-Häusern und Küstereyen/so wohl
en als Dörffern / auch in summa, alle auf den
ende Einlieger und Hand-Wercker/haben die von ih-
n Neben-Modo abzuführende Contribution demje-
die Jurisdiction an dem Orte / Suchte und in dem
zu entrichten.

durch obiges / und was sonst von den Erben ge-
nicht auf zu bringen / kan nach Gelegenheit der
er Obrigkeit nach ihrem Christlichen Gewissen auf
Lahrung und Gewerbe geleyet werden.

also allen und jeden / wie ob gesetzet / anbefohlen/
lebene Contribution a dato an binnen 6. Wochen in
Sorte in den allgemeinen Land-Kasten nach Ko-
/ oder wledrigen fals die ohnfehlbare Execution
/ als welche der Executor ohngesäumt / nach Ver-
Termini, verrichten/und nicht eher abweichen soll/
uenten die Qvittungen vorweisen. Und weiln man
e Jahre her mit vielen Schaden erfahren müssen /
ontribuenten so schlechte Münz-Sorten in den Land-
worden; So ist ausdrücklich denen Einnehmern
lgstens keine andere Münze / als Neue Sächsi-
denburgische und Lüneburgische $\frac{2}{3}$ tel-Stücken an
zuneh-